



Indirekteinleiter

Meldung über die Aufstellung einer Brennwert – Feuerungsanlage

1. Betreiber: (Firma, Privatperson)

Inhaber: Name: Vorname:

Straße: Hausnummer:

Plz:

Telefon: E Mail:

Standort: 2230 Gänserndorf;

2. Anlagenart:

Hersteller:

Brennstoffart: Erdgas Heizöl Sonstiges

Nenn – Wärmeleistung:KW

Brennstoff – Wärmeleistung:KW

max. theoretischer Kondensatmassenstrom:kg/h

Kondensatanteil im Heizbetriebszustand:%

Art der Neutralisation:

Neutralisationsmittel:

3. Ableitung in den Kanal:

Schmutzwassereinleitung in den Sammler:

Schacht bzw. Strang (S. – S)

Die umseitigen Richtlinien wurden gelesen und zur Kenntnis genommen bzw. deren Einhaltung zugesichert. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt, Änderungen werden umgehend bekanntgegeben.

.....

.....

Ort, Datum:

Antragsteller:



Richtlinien für Kondensateinleitungen:

- Die Stadtgemeinde Gänserndorf behält sich zu einem späteren Zeitpunkt die Einleitung eines Bewilligungsverfahrens gem. § 32b WRG 1959 bzw. Indirekteinleiterverordnung Nr. 222 v. 12. Juli 1998 vor.
- Im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen ist in der Kondensatableitung eine Probenahmestelle, in der pH – Wertmessungen mit Papierstreifen oder Messsonden vorgenommen werden können vorzusehen. Die Probenahmestelle ist gut zugänglich zu halten.
- Die mit dem unvermischten Kondensat in Berührung kommenden Rohrleitungen sind entsprechend säurebeständig auszuführen. Die Errichtung hat durch konzessionierte Fachfirmen und unter fachlicher Aufsicht zu erfolgen und es ist durch diese eine Bestätigung über die Eignung der Rohrleitungen für die Ableitung von Kondensat dem Kanalisationsunternehmen vorzulegen.
- Bei ölbefeuerten Brennwertgeräten kann neben der Neutralisationsanlage auch der Betrieb einer Aktivkohle – Reinigungseinheit erforderlich sein. Die Erfordernis wird im Zuge der Bewilligung geprüft.
- **Brennwertgeräte sind baubehördlich bewilligungspflichtig.**

Anlagen unter 350 kW Leistung: (kein Indirekteinleitervertrag sondern nur eine Meldung erforderlich)

- Die Errichtung und der Betrieb einer Neutralisationsanlage ist (derzeit) nicht zwingend erforderlich, wenn das Kondensat möglichst rasch mit dem übrigen häuslichen Abwasser vermischt abgeleitet wird.
- Eine Neutralisation ist aber dann erforderlich, wenn die Hausanschlusskanäle oder die öffentliche Kanalisation aus nicht korrosionsbeständigen Werkstoffen (Beton, Faserzement, Eisen) besteht und keine ausreichende Verdünnung durch häusliche Abwässer erfolgt.
 - Folgende Verdünnung durch häuslicher Abwässer von ständigen Einwohnerwerten (EW) bzw. ständig bewohnten Wohneinheiten ist als ausreichend anzusehen:
 - Nennwärmeleistung: 35 – 150 kW 10 EW oder 3 Wohneinheiten
 - Nennwärmeleistung: 150 – 350 kW 20 EW oder 5 Wohneinheiten

Bei Gasbrennwertgeräten unter 35 kW Nennwertleistung sind Neutralisationen nicht erforderlich, auch wenn die Abwasserkanäle aus nicht korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen.

Anlagen über 350 kW Leistung: (ein Indirekteinleitervertrag ist erforderlich)

- Bei der Einleitung in den Kanal müssen die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr.: 179/1991 i.d.g.F.) eingehalten werden, insbesondere:
 - pH – Wert: zwischen 6,5 und 9,5
 - Temperatur: maximal: 35° C
 - Sulfatgehalt: maximal 200 mg/l
- Um den pH – Wert einhalten zu können, wird der Betrieb einer Neutralisationsanlage erforderlich sein.
- Es ist ein Wartungsbuch zu führen, indem sämtliche Kontrollen (z.B.: Siphon, Dichtheit der Ableitungen, Sichtkontrolle des Füllmaterials der Neutralisationsanlage etc.), der Wartungsarbeiten (z.B.: Wechsel der Neutralisationseinheit etc.) sowie der Eigenüberwachung (optische Kontrolle, pH – Wertmessung etc.) mit dem Datum der Durchführung einzutragen werden. Dieses Wartungsbuch ist auf Verlangen den Organen des Kanalisationsunternehmens vorzulegen.
- Die Einhaltung des pH – Wertes ist vom Betreiber durch Bestimmung mit pH – Messstreifen (pH-Papier) nach der Neutralisation und vor der Einleitung in den Kanal bzw. der Zumischung anderer Abwässer zu kontrollieren. Diese Überprüfung hat mindestens einmal Monatlich zu erfolgen und das Ergebnis im Wartungsbuch festzuhalten.
- Die Neutralisationseinheit ist so zu bemessen, dass das Abwasser (Kondensat) eines Jahres sicher neutralisiert werden kann. Jede Umgehung der Neutralisationseinheit ist unzulässig.
- (Vorerst) Zweijährlich – ab dem Datum der Zustimmung durch die Stadtgemeinde Gänserndorf, ist die Wirksamkeit der Neutralisationsanlage (pH - Wertmessung des unvermischten Abwassers) sowie die Ableitungen (zumindest visuelle Kontrolle auf Dichtheit und Korrosion, bei Verdacht von Undichtheiten durch eine Druckprüfung) durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist ebenfalls in das Wartungsbuch einzutragen und auch unaufgefordert dem Kanalisationsunternehmen zu übermitteln.